

An das
Gemeindeamt in

Eingangsstempel der Gemeinde

Name und Anschrift des Abgabepflichtigen

Nächtigungsabgabenerklärung

für das Kalenderjahr 20

bzw. für die Zeit vom bis

s. Pkt. 2 d. Erl.

Einhebungspflichtiger Betriebsinhaber, Unterstandsgeber (Name und Anschrift) s. Pkt. 3 d. Erl.

Anzahl der für die Beherbergung von Gästen bereitgestellten Betten:

Ermittlung der abgabepflichtigen Nächtigungen und der Abgabe gemäß § 5 des Steiermärkischen Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 54/1980, i.d.g.F.

1. Anzahl der Nächtigungen im Erklärungszeitraum (lt. Gästebrett, Gästeverzeichnis, Aufzeichnung, usw.) s. Pkt. 4 d. Erl.
2. Hiervon abgabefrei (gem. § 3) s. Pkt. 5 d. Erl.	-
3. Verbleibende Nächtigungen (Differenz von Pkt. 1 u. 2)
Die Abgabe beträgt gem. § 4 für die unter Pkt. 6 ausgewiesenen Nächtigungen Je € s. Pkt. 6 d. Erl. somit insgesamt	€
Auf diesen Betrag sind gem. § 5 bereits eingezahlt worden	€
Ergibt Restschuld - Guthaben s. Pkt. 6 d. Erl.	€

Ich - Wir versichere(n), dass die vorstehenden Angaben mit den Geschäftsaufzeichnungen übereinstimmen und nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden.

..... 20
(Ort, Tag, Monat)

.....
(Unterschrift)

Zur Beachtung!

Der/Die Einhebungspflichtige hat bis spätestens **31. März jedes Kalenderjahres** eine Abgabenerklärung abzugeben. In dieser Erklärung sind sämtliche abgabepflichtigen Nächtigungen des vorangegangenen Kalenderjahres einzubekennen. Gleichzeitig mit der Nächtigungsabgabenerklärung ist ein etwaiger Differenzbetrag zwischen der erklärten Abgabensumme und den im Erklärungszeitraum entrichteten Abgabenbeträgen einzuzahlen.

Die Unterlassung oder nicht rechtzeitige Abgabe der Erklärung gem. § 5 des **Steierm. Nächtigungsabgabengesetz (StNAG)** i.d.g.F. wird nach den Bestimmungen des § 4 des **Steierm. Abgabengesetzes, LGBl. Nr. 12/2010**, i.d.g.F. wird mit **Geldstrafen** bis zu **€ 5.000** geahndet. Außerdem kann gem. §§ 135 u. 135a **Bundesabgabenordnung (BAO)** ein **Zuschlag** bis zu **10 % des Abgabebetrages** auferlegt werden.

Bei Unternehmerwechsel hat jede/r UnternehmerIn eine Abgabenerklärung für die Zeit ihrer/seiner Betriebsführung im betreffenden Kalenderjahr (Erklärungszeitraum) abzugeben.

Erl. 1

Hier ist die Firmenstampiglie beizusetzen oder der Betrieb mit der Firmenbezeichnung maschin- oder handschriftlich anzuführen.

Erl. 2

Gemäß § 5 StNAG ist jährlich bis längstens **31. März eine Erklärung für das abgelaufene Kalenderjahr** abzugeben. Hat ein Unternehmer seinen Betrieb innerhalb eines Kalenderjahres begonnen oder beendet, ist das Datum der Betriebsöffnung oder Betriebseinstellung als Beginn oder Ende des Abrechnungszeitraumes einzusetzen, z.B.: Der Betrieb wäre am 15. Mai eröffnet worden, dann erstreckt sich die Abgabenerklärung auf die Zeit vom 15. Mai bis 31. Dezember. Wäre ein Betrieb etwa am 20. Oktober eingestellt worden, dann würde die Abgabenerklärung für die Zeit vom 1. Jänner bis 20. Oktober abzugeben sein.

Erl. 3

Da aus der Firmenbezeichnung der Betriebsinhaber meist nicht zu entnehmen ist, dient diese Rubrik zur genauen Angabe des Namens und der Anschrift des einhebungspflichtigen Betriebsinhabers bzw. Unterkunftgebers.

Erl. 4

Unter Punkt 1 sind die **Nächtigen aller innerhalb des Kalenderjahres** neu angemeldeten Gäste einschließlich der Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres auszuweisen, also vom **1.1. bis 31.12.** des Erklärungszeitraumes. Auch jene Gäste, die z.B. am 27. Dezember anreisen und erst z.B. am 6. Jänner des darauffolgenden Jahres abreisen, sind in der Jahreserklärung unter Punkt 1 zu erfassen bzw. ist hier eine klare Abgrenzung vom 1.1. bis 31.12. des Kalenderjahres vorzunehmen.

Erl. 5

Gemäß § 3 StNAG sind von der Abgabepflicht ausgenommen:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2.
 - a) Schüler und (Begleit)Personen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Schule (z. B. Schulschikurse, Schulausflüge, Lehrkurse) oder zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung Unterkunft nehmen,
 - b) Studenten und Lehrpersonen einer Hochschule oder Fachhochschule mit einem vorübergehenden Wohnsitz am Studienort;
3. Nächtigende und Pflegelinge sowie das Personal in
 - a) Krankenanstalten im Sinne des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999, LGBl. Nr. 66,
 - b) Pflegeheimen im Sinne des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003, LGBl. Nr. 77,
 - c) Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 26/2004,
 - d) stationären Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998,
 - e) Einrichtungen und Heimen im Sinne des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBl. Nr. 138/2013,
 - f) Erholungsheimen des Kriegsoferversverbandes Steiermark;
4. Personen, die zu Erholungszwecken bei Privaten oder in Beherbergungsbetrieben Unterkunft nehmen, wenn sie nachweisen, dass für die Kosten eine Gebietskörperschaft, die öffentliche Fürsorge oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ganz oder zum überwiegenden Teil aufkommen;
5. Personen, die ununterbrochen länger als zwei Monate in einer Gemeinde Unterkunft nehmen, ab Beginn des dritten Monats;
6. Personen, die für die Dauer von ununterbrochen mehr als 14 Tagen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Unterkunft nehmen.
Gesetzlich vorgesehene Ruhezeiten (Wochen bzw. Wochenendruhe nach dem § 3 und § 4 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2010) gelten nicht als Unterbrechung.
7. Fremde, die für die Dauer der Gewährung von Unterkunft im Rahmen der Grundversorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes oder einer organisierten Unterkunft des Landes.

Erl. 6

Für die abgerechneten abgabepflichtigen Nächtigungen ist der Abgabebetrag zu errechnen und eine allenfalls sich ergebende Restschuld gleichzeitig mit der Vorlage der Erklärung an die Gemeinde einzuzahlen. Durch Überzahlung entstandene Guthaben sind vom Einhebungspflichtigen bei der nächsten Einzahlung in Abzug zu bringen.

ERLÄUTERUNGEN zur Nächtigungsabgabenerklärung

Erl. 1

Hier ist die Firmenstampiglie beizusetzen oder der Betrieb mit der Firmenbezeichnung maschin- oder handschriftlich anzuführen.

Erl. 2

Gemäß § 5 StNAG ist jährlich bis längstens **31. März eine Erklärung für das abgelaufene Kalenderjahr** abzugeben. Hat ein Unternehmer seinen Betrieb innerhalb eines Kalenderjahres begonnen oder beendet, ist das Datum der Betriebseröffnung oder Betriebseinstellung als Beginn oder Ende des Abrechnungszeitraumes einzusetzen, z.B.: Der Betrieb wäre am 15. Mai eröffnet worden, dann erstreckt sich die Abgabenerklärung auf die Zeit vom 15. Mai bis 31. Dezember. Wäre ein Betrieb etwa am 20. Oktober eingestellt worden, dann würde die Abgabenerklärung für die Zeit vom 1. Jänner bis 20. Oktober abzugeben sein.

Erl. 3

Da aus der Firmenbezeichnung der Betriebsinhaber meist nicht zu entnehmen ist, dient diese Rubrik zur genauen Angabe des Namens und der Anschrift des einhebungspflichtigen Betriebsinhabers bzw. Unterkunftgebers.

Erl. 4

Unter Punkt 1 sind die **Nächtigungen aller innerhalb des Kalenderjahres** neu angemeldeten Gäste einschließlich der Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres auszuweisen, also vom **1.1. bis 31.12.** des Erklärungszeitraumes. Auch jene Gäste, die z.B. am 27. Dezember anreisen und erst z.B. am 6. Jänner des darauffolgenden Jahres abreisen, sind in der Jahreserklärung unter Punkt 1 zu erfassen bzw. ist hier eine klare Abgrenzung vom 1.1. bis 31.12. des Kalenderjahres vorzunehmen.

Erl. 5

Gemäß § 3 StNAG sind von der Abgabepflicht ausgenommen:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2.
 - a) Schüler und (Begleit)Personen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Schule (z. B. Schulschikurse, Schulausflüge, Lehrkurse) oder zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung Unterkunft nehmen,
 - b) Studenten und Lehrpersonen einer Hochschule oder Fachhochschule mit einem vorübergehenden Wohnsitz am Studienort;
3. Nächtigende und Pfleglinge sowie das Personal in
 - a) Krankenanstalten im Sinne des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999, LGBl. Nr. 66,
 - b) Pflegeheimen im Sinne des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003, LGBl. Nr. 77,
 - c) Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 26/2004,
 - d) stationären Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998,
 - e) Einrichtungen und Heimen im Sinne des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBl. Nr. 138/2013,
 - f) Erholungsheimen des Kriegsofferverbandes Steiermark;
4. Personen, die zu Erholungszwecken bei Privaten oder in Beherbergungsbetrieben Unterkunft nehmen, wenn sie nachweisen, dass für die Kosten eine Gebietskörperschaft, die öffentliche Fürsorge oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ganz oder zum überwiegenden Teil aufkommen;
5. Personen, die ununterbrochen länger als zwei Monate in einer Gemeinde Unterkunft nehmen, ab Beginn des dritten Monats;
6. Personen, die für die Dauer von ununterbrochen mehr als 14 Tagen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Unterkunft nehmen.
Gesetzlich vorgesehene Ruhezeiten (Wochen bzw. Wochenendruhe nach dem § 3 und § 4 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2010) gelten nicht als Unterbrechung.
7. Fremde, die für die Dauer der Gewährung von Unterkunft im Rahmen der Grundversorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes oder einer organisierten Unterkunft des Landes.

Erl. 6

Für die abgerechneten abgabepflichtigen Nächtigungen ist der Abgabebetrag zu errechnen und eine allenfalls sich ergebende Restschuld gleichzeitig mit der Vorlage der Erklärung an die Gemeinde einzuzahlen. Durch Überzahlung entstandene Guthaben sind vom Einhebungspflichtigen bei der nächsten Einzahlung in Abzug zu bringen.

